

Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. Oktober 2015

Nummer 43

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | |
|--|-----------|
| <p>317 Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil, 2. Änderung</p> | Seite 451 |
| <p>318 Wirksamwerden der 195. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk</p> | Seite 452 |
| <p>319 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum Zwecke der Aufhebung
Arbeitstitel: Grevenbroicher Straße in Köln-Ehrenfeld</p> | Seite 453 |
| <p>320 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Gaedestraße in Köln-Marienburg, 2. Änderung – Schulstandort</p> | Seite 453 |
| <p>321 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Melatengürtel/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld</p> | Seite 454 |
| <p>322 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Westhoven in Köln-Porz-Westhoven</p> | Seite 454 |
| <p>323 Widmung von Straßen und Straßenteilstücke in Köln-Lövenich</p> | Seite 455 |
| <p>324 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 17. November 2015</p> | Seite 456 |

317 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil, 2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. September 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 75409/04 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet betreffend die Tennishalle und das Gewerbegebiet beiderseits der Friedrich-Naumann-Straße im östlichen Winkel der Frankfurter Straße/Ecke Theodor-Heuss-Straße in Köln-Porz-Eil.

Arbeitstitel: Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 75409/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 75409/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz

1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**318 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Wirksamwerden der 195. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

195. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Kalk, Köln-Kalk
Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk

Das Änderungsgebiet wird begrenzt durch den Bereich zwischen Neuerburgstraße im Westen, Kantstraße und Kalker Stadtgarten im Norden, Wiersbergstraße und Christian-Süner-Straße im Osten und der südlichen Seite der Jugendeinrichtung und der öffentlichen Grünfläche.

Mit Antrag vom 16.07.2015 wurde der Bezirksregierung Köln die 195. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 29.09.2015 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 195. Änderung einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 195. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**319 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum
Zwecke der Aufhebung**
Arbeitstitel: Grevenbroicher Straße in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 537 für das Gebiet zwischen der Nordseite des Kreuzungsbereiches Venloer Straße, der Ostseite der Grevenbroicher Straße, der Südseite des Kreuzungsbereiches Andreas-Muhr-Straße und der Westseite der Grevenbroicher Straße – Arbeitstitel: Grevenbroicher Straße in Köln-Ehrenfeld – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Für den oben genannten Bereich setzt der Fluchtlinienplan Straßenfluchtlinien fest;
2. beschließt, von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen;
3. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Ehrenfeld ohne Einschränkung zustimmt.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nummer 537 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 29. Oktober bis 30. November 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 03.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 22. September 2015 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 22. September 2015 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**320 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über
die Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines
Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: Gaedestraße in Köln-Marienburg, 2. Änderung – Schulstandort

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67409/04 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet südlich der Gaedestraße – östlicher Teil des MI 2 – in Köln-Marienburg.

Arbeitstitel: Gaedestraße in Köln-Marienburg, 2. Änderung – Schulstandort

Ziel der Planung ist es, eine dreizügige Grundschule und eine Turnhalle zu realisieren.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67409/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 29. Oktober bis 30. November 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 12. Oktober 2015 Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

321 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Melatengürtel/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südwestlich der Vogelsanger Straße, nordwestlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2080/51, 2353/51, 51/11 und 1985/51, nordöstlich dem Flurstück mit der Flurstücksnummer 490 und südwestlich der Straße Grüner Weg – Arbeitstitel: Melatengürtel/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld – aufzustellen mit dem Ziel, öffentliche Straßenverkehrsfläche und Mischgebiet festzusetzen;
2. In die Aufgabenstellung für die vorgesehene Mehrfachbeauftragung sind folgende Planungsvorgaben einzuarbeiten:
Der unmittelbar benachbarte Bereich östlich der Vogelsanger Straße mit der geplanten ‚Inklusiven Universitätsschule Köln‘ auf dem Heliosgelände ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Die gestalterische und städtebauliche Qualität soll der geplanten Bebauung des Heliosgeländes entsprechen und mit dieser im Einklang stehen.
Eine optimale Verknüpfung mit dem im Rahmenplanungsgebiet geplanten grünem Fuß- Radwegesystem sowie des Wegesystem des Heliosgeländes ist sicherzustellen. Die Qualität der Erschließung soll dem angestrebten Standard des Umfeldes gerecht werden, dieses gilt insbesondere

für die wichtige grüne Wegebeziehung entlang von Grüner Weg sowie der am östlichen Rand des Planungsgebietes dargestellten privaten Planstraße für Fußgänger, Fahrräder und Anliegerverkehr. Besondere Beachtung hat dabei auch die Begrünung der Straßenräume.

Der Querung der Vogelsanger Straße vom Heliosgelände zum Plangebiet ist als übergeordnete und bedeutende Wegeverbindung besonders zu berücksichtigen und zu gestalten.

Eine öffentliche Durchwegung des Gebiets Melatengürtel/Grüner Weg ist sehr wünschenswert und eine rein private Nutzung des aktuell dargestellten Innenhofs greift weder die Neubauten am Grünen Weg noch den Diskussionsprozess rund um das Heliosgelände auf. In der Mehrfachbeauftragung soll eine Variante aufgenommen werden, die die architektonische Gestaltung mit Punkt-Bauten aus dem Grünen Weg aufgreift.

Bereits vor den Einstieg in das Bebauungsplanverfahren soll seitens des Investors eine Informationsveranstaltung für die Nachbarinnen und Nachbarn zu den weiteren Planungen angeboten werden.

Köln, den 12. Oktober 2015 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 12. Oktober 2015 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

322 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Gewerbegebiet Westhoven in Köln-Porz-Westhoven

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der André-Citröen-Straße, circa 65 m parallel zur Oberstraße östlich und nördliche Grenze der Tennisanlage Oberstraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Westhovener Aue“ bis zur KVB-Linie7 von Köln nach Zündorf, entlang der KVB-Linie bis zur André-Citröen-Straße (betreffend das ehemalige Citröen-Gelände) in Köln-Porz-Westhoven – Arbeitstitel: Gewerbegebiet Westhoven in Köln-Porz-Westhoven – aufzustellen mit dem Ziel, das ehemalige Firmengelände von Citröen als Gewerbegebiet planungsrechtlich (siehe Begründung) festzusetzen;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Porz ohne Einschränkung zustimmt.

Köln, den 9. Oktober 2015 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

323 Widmung von Straßen und Straßenteilstücke in Köln-Lövenich

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T) = Teilstück]
Curt-Stenvert-Bogen	Von Widdersdorfer Landstraße bis Baumeister-Bühler-Straße	GoB	Lövenich	11	1103
Eva-Hesse-Straße	Von Baumeister-Bühler-Straße bis Curt-Stenvert-Bogen	GoB	Lövenich	11	1104, 1101, T1100
Georg-Meistermann-Straße	Von Baumeister-Bühler-Straße bis Curt-Stenvert-Bogen	GoB	Lövenich	11	T1105, 1106, T1107
Gerd-Baukhage-Bogen	Von Baumeister-Bühler-Straße bis Eva-Hesse-Straße	GoB	Lövenich	11	T1105, 1108
Marie-Hüllenkremer-Straße	Von einschließlich Curt-Stenvert-Bogen 1 bis einschließlich Marie-Hüllenkremer-Straße 61	GoB	Lövenich	11	1102
Baumeister-Bühler-Straße	Von Widdersdorfer-Landstraße bis Curt-Stenvert-Bogen	GoB	Lövenich	11	T1100, T1107, 1109
Verbindungsweg	– Von Curt-Stenvert-Bogen bis zu den Flurstücksgrenzen 1336/1337 und 1351/1366 – Von den Flurstücksgrenzen 1336/1337 und 1351/1366 bis Gerd-Baukhage-Bogen	FuR GmbG	Lövenich	11	1114
Verbindungsweg	Von Eva-Hesse-Straße zwischen Nr. 8 und 10 bis Widdersdorfer Landstraße	FuR	Lövenich	11	1111
Verbindungsweg	Von Baumeister-Bühler-Str. zwischen Nr. 22 und 24 bis Guldenweg	FuR	Lövenich	11	1069

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung
FuR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer
GmbG = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer und Zufahrten zu Garagen

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

324 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn am 17. November 2015

Am Dienstag, dem 17. November 2015 um 18:00 Uhr findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse Köln-Bonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2014
3. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
5. Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) (Beanstandungsbeamter, sofern eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters
6. Feststellung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, die/der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teilnimmt
7. Entsendung der Vertreterin/des Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des RSGV
8. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr

2014 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

9. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2014 der Sparkasse KölnBonn
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2014 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
11. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Sparkasse KölnBonn
13. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn
14. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

15. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 02. Dezember 2014
16. Vertragliche Neugestaltung der Stillen Einlagen
17. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2016 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)
18. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 14. Oktober 2015

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Jürgen Roters
Vorsteher des
Zweckverbandes

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

26.10.2015	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr	26.10.2015	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
27.10.2015	• Ausschuss Kunst und Kultur • Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln • Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester • Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr		
29.10.2015	Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	29.10.2015	Bezirksvertretung Chorweiler Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr

Sitzung des Rates (Sondersitzung) am Mittwoch, dem 21.10.2015 – 17:00 Uhr Ratssaal

Die oben genannte Sitzung, die für die Vereidigung und Amtseinführung des neu gewählten Oberbürgermeisters / der neu gewählten Oberbürgermeisterin vorgesehen war, wird unabhängig von der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl vom 18.10.2015 durch den Wahlausschuss abgesagt, da eine Teilnahme der Sozialdezernentin Frau Henriette Reker aus den bekannten Gründen nicht möglich ist.

Ein neuer Sitzungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Köln, den 19.10.2015
Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.